

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

2009	März 2009	Nr. 3
------	-----------	-------

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01- Rektoratsangelegenheiten -01-2- e-mail: vstelljes@uni-bremen.de

Inhalt:

Aufnahmeordnung für den Master- Studiengang „Soziologie und Sozialforschung“ der Universität Bremen vom 26.01.2009	Seite 511
Aufnahmeordnung für den Master- Studiengang „Geschichte der Universität Bremen vom 26.01.2009	Seite 515
Aufnahmeordnung für den Master- Studiengang „Politikwissenschaft“ im Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen vom 18.02.2009	Seite 519
Aufnahmeordnung für den Master- Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ der Universität Bremen vom 11.02.2009	Seite 523
Aufnahmeordnung für den Master- Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Bremen vom 11.02.2009	Seite 527
Ordnung zur Änderung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur“ an der Universität Bremen vom 26.11.2008	Seite 531
Aufnahmeordnung für den Master- Studiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ der Universität Bremen vom 24.02.2009	Seite 533
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudium „Grundlagen Digitaler Medien in pädagogischen Kontexten“ (PO Zst DiMePäd) der Universität Bremen vom 05. Dezember 2007	Seite 537

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und
Sozialforschung“ der Universität Bremen**
vom 26. Januar 2009

Der Rektor der Universität Bremen hat am 27. Januar 2009 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. gute Kenntnisse in Methoden der empirischen Sozialforschung sowie in deskriptiver, schließender und multivariater Statistik, die durch benotete Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen mit entsprechendem Inhalt nachgewiesen werden. Die Gesamtnote aller Prüfungsleistungen muss dabei mindestens 2,5 betragen. Äquivalente Noten sind anzuerkennen.
- c. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.
- d. Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben oder ihr Erststudium nicht in einem deutschsprachigen Studiengang durchgeführt haben, müssen Deutschkenntnisse entsprechend der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils gültigen Fassung nachweisen.
- e. ein Motivationsschreiben gemäß § 4 Abs. 3, das das besondere Interesse am Studiengang „Soziologie und Sozialforschung“ begründet.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und

Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP, entsprechend fünf Studiensemestern, erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum 30. September desselben Jahres und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres ausgesprochen werden.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird der Bewerber/die Bewerberin für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Abs. 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerber/Bewerberinnen für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Abs. 3.
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Abs. 1e

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt maximal 32 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- maximal 24 Punkte für die Bewertung des vorliegenden Hochschulabschlusses. Die Noten werden dabei wie folgt in Punkte umgewandelt:
 - 1,0 - 1,5 24 Punkte,
 - 1,6 - 2,0 20 Punkte,
 - 2,1 - 2,5 16 Punkte,
 - 2,6 - 3,0 12 Punkte,
 - 3,1 - 3,5 8 Punkte,
 - 3,6 - 4,0 4 Punkte.

- maximal 4 Punkte für die Bewertung des vorliegenden Hochschulabschlusses hinsichtlich seiner Nähe zum angestrebten Abschluss.

- maximal 4 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind, inwieweit die folgenden Punkte in überzeugender Weise dargelegt sind:
 - die Bezugnahme auf den Studiengang, die eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Schwerpunkten im Studium erkennen lässt,
 - die Darstellung der studienfachbezogenen Vorkenntnisse und Qualifikationen,
 - die Darstellung der Ziele, die mit dem Studium erreicht werden sollen, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang,
 - die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

Bei Punktgleichheit werden die Studienplätze unter den Bewerber/innen mit gleicher Punktzahl im Losverfahren vergeben.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem

Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name des/ der Bewerber/in sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden und
1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/10. Sie ersetzt die Aufnahmeordnung vom 14. März 2008.

Bremen, den 27. Januar 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Geschichte" der Universität
Bremen**

vom 26. Januar 2009

Der Rektor der Universität Bremen hat am 27. Januar 2009 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Geschichte sind:

- f. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Geschichte oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalente Leistungen.
- g. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- h. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Geschichte begründet.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP, entsprechend fünf Studiensemestern, erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum 30. September desselben Jahres und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres ausgesprochen werden.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Abs. 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerber/Bewerberinnen für den Masterstudiengang Geschichte werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Geschichte ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Abs. 3,
- Ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Abs. 1c.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge auf Grundlage der Note des vorherigen Studiums gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden, 1 Akademischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/10. Sie ersetzt die Aufnahmeordnung vom 3. März 2008.

Bremen, den 27. Januar 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ im
Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen
vom 18. Februar 2009**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Februar 2009 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme zum Masterstudiengang ist ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht, vorzugsweise in einer politikwissenschaftlichen Fachrichtung.

(2) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(3) Mit der Bewerbung sind Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B 2 nach dem European Framework nachzuweisen. Diese Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

(4) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Methoden der empirischer Sozialforschung oder Statistik im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkte (CP) oder 4 SWS durch Vorlage entsprechender Studiennachweise.

(5) Ein Motivationsschreiben von max. 2 Seiten, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:

1. Darstellung der politikwissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen;
2. Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Politikwissenschaft“;
3. Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs Politikwissenschaft;
4. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Politikwissenschaft“;
5. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

§ 2

Zulassungsverfahren und Auswahl

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 140 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1.0 – 1.5 50 Punkte
 - 1.6 – 2.0 40 Punkte
 - 2.1 – 2.5 30 Punkte
 - 2.6 – 3.0 20 Punkte
 - 3.1 – 3.5 10 Punkte
 - 3.6 – 4.0 0 Punkte

- zu 25% (25 Punkte): Studienanteile mit einschlägigem politikwissenschaftlichem Inhalt im Erststudium. Dabei werden die CP-Anteile wie folgt bewertet:
 - mind. 80 CP politikwissenschaftliche Studienanteile: 25 Punkte
 - 70 - 79 CP: 20 Punkte
 - 60 - 69 CP: 15 Punkte
 - 50 - 59 CP: 10 Punkte
 - 40 - 49 CP: 5 Punkte
 - < 40 CP: 0 Punkte

- zu 25% (25 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang, Bewertung gemäß § 1 Abs. 5).

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 3

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D-28334 Bremen

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
2. soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkte,
3. tabellarischer Lebenslauf,
4. Transcript of Records oder Darstellung des bisherigen Studienverlaufs.

(3) Die Bewerbung kann erfolgen, wenn das vorangegangene Studium noch nicht abgeschlossen ist und Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 Leistungspunkte (CP) erbracht worden sind.

(4) Liegen zum Bewerbungsschluss noch nicht alle Nachweise vor, kann das Sekretariat für Studierende eine Zulassung unter Vorbehalt erteilen. Die fehlenden Nachweise müssen bis zum 30. September vorgelegt werden, damit der Vorbehalt erlischt. Zeugnisse und Urkunden, die den Abschluss des Studiums bescheinigen, müssen spätestens bis zum 31. Dezember nachgereicht werden

§ 4

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrern bzw. -lehrerinnen,
- 1 Akademischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin,
- 1 Studierenden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/10. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht und ersetzt die Aufnahmeordnung vom 7. Dezember 2005.

Bremen, den 19. Februar 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“
der Universität Bremen
vom 11. Februar 2009**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 4. März 2009 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang
 - Wirtschaftsingenieurwesen oder
 - einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- d. ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Wirtschaftsingenieurwesen begründet.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/ der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Abs. 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten gemäß § 1 Abs. 3,
- Motivationsschreiben gemäß § 1 Abs. 1d.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli eines Jahres an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt:
Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50 % (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 50 Punkte,
 - 1,6 – 2,0 40 Punkte
 - 2,1 – 2,5 30 Punkte
 - 2,6 – 3,0 20 Punkte
 - 3,1 – 3,5 10 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte

- zu 20 % (20 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 20 Punkte
 - 1,6 – 2,0 16 Punkte
 - 2,1 – 2,5 12 Punkte
 - 2,6 – 3,0 8 Punkte
 - 3,1 – 3,5 4 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte

- zu 30 % (30 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang, Bewertung gemäß § 1 Abs. 1d.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der / des Bewerberin/Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/10.

Bremen, den 4. März 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der
Universität Bremen
vom 11. Februar 2009**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 25. Februar 2009 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Betriebswirtschaftslehre,
 - Volkswirtschaftslehre,
 - Wirtschaftswissenschaft,
 - Wirtschaftsingenieurwesen,
 - Wirtschaftsinformatik,
 - Wirtschaftspsychologie oder
 - einem vom Masterprüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Studiengang, der eine inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre aufweist, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen. Als gleichwertig anerkannt werden Studiengänge, die wirtschaftswissenschaftliche Inhalte in einem Mindestumfang von 90 CP aufweisen.
- b. alternativ zu a) der Nachweis von mindestens 150 CP, die in einem der oben genannten Studiengänge erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum 30. September desselben Jahres und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres ausgesprochen werden.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

- d. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des European Framework des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerber/innen ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e. der Nachweis von Statistikkenntnissen, mindestens auf dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums, welcher mindestens einem Umfang von 6 CP entspricht.
- f. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Betriebswirtschaftslehre begründet und Angaben zum gewünschten Studienschwerpunkt („Internationale Entrepreneurship, Management und Marketing“ oder „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“) enthalten soll.

§ 2

Zulassungsverfahren und Auswahl

(1) Die Zahl der Studienanfänger ist beschränkt und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Für die Rangfolgenbildung werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 70% (70 Punkte): die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts bei mindestens 150 CP. Dabei wird die ECTS-Note unter Berücksichtigung der Rangordnungsziffer aller Absolventen des Studiengangs in Punkte umgerechnet¹.
- zu 30 % (30 Punkte) das Motivationsschreiben, das die Auswahlkommission bewertet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(3) In den Fällen, in denen die Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig beurteilt werden können, kann die Auswahlkommission ein mündliches Auswahlgespräch mit einzelnen Bewerbern verlangen.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach den Absätzen 2 und 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem

¹ ECTS-Grade A: 70 Punkte; ECTS-Grade B: 60 Punkte; ECTS-Grade C 50 Punkte; ECTS-Grade D: 40 Punkte; ECTS-Grade E: 30 Punkte.

Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 3

Semesterbeginn

Bewerber für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. der 1. Oktober.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist auf dem dafür vorgesehenen Formular an das

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D-28334 Bremen

zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (Kopien von amtlich beglaubigten Zeugnissen und Urkunden in Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Höhe von mindestens 150 CP gemäß § 1 Buchstabe b,
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Buchstabe f.

(3) Zulassungsanträge sind jeweils bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

drei im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
einer Akademischen Mitarbeiterin/einem Akademischen Mitarbeiter und
einer/einem Studierenden.

Die Aufgaben der Auswahlkommission können in Personalunion mit dem Masterprüfungsausschuss wahrgenommen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/2010.

Bremen, den 25. Februar 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

**Ordnung zur Änderung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Medienkultur“ an der Universität Bremen
vom 26. November 2008**

Der Fachbereichsrat 9 (Kulturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 26. November 2008 gemäß § 87 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur“ vom 13. Februar 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen Nr. 1/2008 S. 261), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juni an das Sekretariat für Studierende zu senden.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für das Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2009/10. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 8. Januar 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“
der Universität Bremen
vom 24. Februar 2009**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2009 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Kunst- und Kulturvermittlung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in den Masterstudiengang ist ein erfolgreich abgeschlossenes geisteswissenschaftliches Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in den Disziplinen: Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft, Kunstpädagogik, Medienwissenschaft, Kulturwissenschaft, Freie Kunst oder in einem verwandten Fachgebiet.

(2) Im vorangegangenen Studium sollen mindestens 45 CP aus einer der folgenden Disziplinen oder aus einem verwandten Fachgebiet erbracht worden sein:

- Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft
- Kunstpädagogik/Kunstvermittlung

(3) Die Bewerberin/der Bewerber muss Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, nachweisen.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber/Innen, die die Auswahlvoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 2 vergeben.

(2) Der Prüfungsausschuss bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage nachfolgender Kriterien:

- Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP),

- fachliche Relevanz des Erststudiums für den angestrebten Masterstudiengang, Inhalt und Form des Motivationsschreibens,
- ggf. Relevanz und Qualität der bisherigen beruflichen Tätigkeiten im Hinblick auf den angestrebten Masterstudiengang.

Die vorliegenden Kriterien gehen gleichgewichtig in die Bewertung ein.

(3) Auf der Grundlage des Ergebnisses der Bewertung der Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 2 schlägt der Prüfungsausschuss eine Rangfolge für die Zulassung vor. Das Sekretariat für Studierende entscheidet auf der Grundlage vorhandener Kapazitäten über die Zulassung.

§ 3

Bewerbungsverfahren

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungen sind bis zum **30. Juni** zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D -28334 Bremen

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder auf Englisch),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben),
- Nachweise über eventuelle einschlägige Tätigkeiten in Praxisfeldern.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/10. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Aufnahmeordnung vom 25. April 2006 außer Kraft.

Bremen, den 24. Februar 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Zertifikatstudium
„Grundlagen Digitaler Medien in pädagogischen Kontexten“ (PO ZSt DiMePäd)
der Universität Bremen
vom 5. Dezember 2007**

Der gemäß § 88 Abs. 3 BremHG gebildete gemeinsam beschließende Ausschuss „Zertifikatstudium Digitale Medien“ der Fachbereiche (1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 12) hat auf seiner Sitzung am 5. Dezember 2007 gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 BremHG i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Zertifikatstudium „Grundlagen Digitaler Medien in pädagogischen Kontexten“ (ZSt DiMePäd) vom 10. Mai 2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen vom 4. Juli 2006, S. 139), erhält folgende Fassung:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Teilmodule“ durch die Worte „einzelne Lehrveranstaltungen“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „bestandene“ das Wort „benotete“ eingefügt.
3. § 2 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. weitere bestandene Modulprüfungen im Prüfungsgebiet gem. Abs. 1 Ziffer 2, im Umfang von 14 CP. Davon müssen Leistungen im Umfang von mindestens 6 CP benotet sein.“
4. Hinter § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:
„Prüfungen, die in anderen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen als den gemäß § 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 ausgewiesenen Prüfungsgebieten erbracht wurden, können bei Gleichwertigkeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss vom Prüfungsausschuss als äquivalente Leistungen anerkannt werden.“
5. Im § 5 wird im letzten Absatz die Bezeichnung des Absatzes von „(2)“ in „(3)“ geändert.
6. § 5 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. mit Auszeichnung bestanden, wenn der Notendurchschnitt mindestens 1,5 ist,“
7. § 15 wird umbenannt in § 11.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. April 2009 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 16. Dezember 2008

Der Rektor
der Universität Bremen